

Das Werk besticht sowohl durch inhaltliche Präzision als auch durch die adäquate Übertragung der orthodoxen kirchenrechtlichen Terminologie in die deutsche Sprache. Besonders aufgrund des letztgenannten Aspektes wird sich das Buch mit Sicherheit auf die kirchenrechtliche Literatur im deutschsprachigen Raum und darüber hinaus auswirken. Setzt man ein gewisses theologisches und rechtliches Interesse der Westkirchen für die Orthodoxie voraus, so wird dieses Werk auch ein wichtiges Element der kirchenrechtlichen Verständigung und Annäherung zwischen Ost und West bilden. Vielmehr hat der Leser die Möglichkeit, sich nicht nur mit dem wichtigen Teil des orthodoxen Kirchenrechts, sondern auch mit der Geschichte und den Rechtsquellen der Alten ungeteilten Kirche noch einmal intensiv zu beschäftigen.

Anargyros Anapliotis, München

Patrick Viscuso, Orthodox Canon Law. A casebook for study, California: Interorthodox Press 2006, 160 S. (ISBN 1932401105)

Das Studienbuch von Patrick Viscuso ist eine Sammlung von Fällen des orthodoxen kanonischen Rechts für die praktische Anwendung für Priester, Laien und Studierende. Das vorliegende Werk ermöglicht einen ersten Zugang zur Thematik der kanonischen Tradition. In Form von Fragen und Antworten werden grundlegende Themen des orthodoxen kanonischen Rechts besprochen, eine Methode, die sich an der Praxis orientiert und auch von der byzantinischen Kirchenrechtsgeschichte her bekannt ist (z. B. *Κανονικαὶ ἀποκρίσεις* des Balsamon³⁵). Diese Arbeitsmethode darf jedoch nicht mit dem Begriff »Fälle« im Rahmen des Studiums der Rechtswissenschaft oder des Staatskirchenrechts in heutiger Zeit verwechselt werden. »Fälle« sind hier nicht primär Rechtsprobleme anhand fiktiver oder tatsächlicher Sachverhalte, sondern es handelt sich bei ihnen um eine Gliederung der Theorie in Form von Fragen und Antworten, wie z. B. Was war das Besondere bei den Bischofsthronen von Rom, Alexandrien, Antiochien und Jerusalem? Nach der Fragestellung folgen die Kanones und anschließend werden die Antworten von anerkannten byzantinischen Kanonisten wie Zonaras, Aristenos und Balsamon zitiert (S. 72–74). Jeder Fall ist durch ein kurzes Hintergrundmaterial eingeleitet und liefert den Studenten genügend Informationen, um die abgedruckten kanonischen Primärtexte zu verstehen. Anhand der Fragen und der Antworten können auch allgemeine kanonische Prinzipien und Methoden erkannt werden. Im Anhang des Buches findet sich ein Schlüssel für diese Fragen, der das Selbststudium oder die Anleitung zur Diskussion ermöglicht. Beim Studieren des Buches ist es empfehlenswert, wenn man im Anhang bei der Fallbearbeitung immer wieder nachschlägt.

Das englischsprachige Buch ist in drei Hauptteile gegliedert. Der erste Teil bietet eine Einleitung in das kanonische Recht. Darin werden in Fallbeispielen u.a. das Wesen der Kanones, die Führung durch den Heiligen Geist und die Kanones, sowie die Autorität der Ökumenischen Konzile behandelt. Im zweiten Teil steht das Thema Heirat und Gender-Fragen im Mittelpunkt. Der dritte Teil befasst sich mit der Struktur der Kirche. Es folgen eine Anleitung zur Diskussion, allgemeine Schlussfolgerungen, die Quellen für das Studium

³⁵ *Konstantin Rhallés – Markos Potles, Σύνταγμα τῶν θελῶν καὶ ἐρῶν κανόνων*, Bd. 4, Athen 1854, [Nachdruck 1966], S. 331ff.

des orthodoxen kanonischen Rechts und zwei Anhänge zu den Heiligen Aposteln und den Quellen des kanonischen Rechts.

Das Buch ist in seiner Systematik eine große Hilfe für alle, die sich mit dem kanonischen Recht der Orthodoxen Kirche befassen. Zentrale Themen des Faches werden gut verständlich erläutert und analysiert.

Der Autor, Dr. Patrick Viscuso, ist Priester der griechisch-orthodoxen Erzdiozese und ein Spezialist für kirchliches Eherecht der Orthodoxen Kirche. In seiner Promotionsarbeit an der Catholic University of America hatte sich Viscuso mit byzantinischem und orientalischem kanonischen Recht sowie mit Kirchengeschichte beschäftigt. Demzufolge handelt ein überwiegender Teil des Buches (S. 31–63), auch in seinem Anhang, vom Eherecht. Zweifellos ist der Autor auf diesem Gebiet ein Spezialist. Bei jedem Thema steht am Anfang eine allgemeine Einleitung (»Background«, meistens historischer Hintergrund mit Erwähnung der Gesetzestexte der weltlichen Rechtsordnung), dann folgen Fragen und Antworten zum Thema und anschließend, oder im Rahmen der Antworten, werden die Interpretationsmöglichkeiten von »Zitierkanonisten« wie Zonaras, Aristenos, Balsamon usw. aufgeführt. Große Teile des letzten Teils des Buches (der »Diskussion«) ergänzen den eherechtlichen Hauptteil und sind tatsächlich wie eine Diskussion aufgebaut, mit Fragen und kurzen Antworten zu den verschiedenen Themen. In der »Diskussion« ergänzt der Autor seine Darstellungen durch eine kurze Präsentation vieler wichtiger Themen des Buches insgesamt und durch eine gute allgemeine Zusammenfassung dessen, was im Hauptteil geboten wird.

Der Teil über die Struktur der Kirche (S. 65–89) umfasst einen verhältnismäßig kleinen Teil des Buches, obwohl dieser eigentlich für die Praxis relevanter ist. Dort werden fast ausschließlich die Pentarchie und die mit ihr verbundenen Fragen anhand der Kanones der ersten vier ökumenischen Konzilien besprochen. Bei dem Fall »Selbstständigkeit von Zypern« waren nach dem Autor die Bischöfe der Insel gemäß apostolischer Tradition von Beginn an völlig selbstständig. Eine »Proklamation« im heutigen Sinne habe im 3. ökumenischen Konzil (Can. 8) daher nicht stattgefunden (S. 133), sondern es hat nur die altchristliche Tradition bestätigt. Dem Autor ist es nicht gelungen, die Kriterien der Autokephalie und die Hauptprinzipien der Kirchenverwaltung (Selbstständigkeit nach innen, Bindung nach außen, Bischofsamt, Gleichheit der Bischöfe, Synodalität, territoriale Gliederung und Diaspora usw.) in den heutigen autokephalen Kirchen zu vermitteln. Es fehlt sogar eine Liste der sog. »Neuen Patriarchate«, der neuen autokephalen Kirchen und der kanonischen Grundlagen der synodalen Verfassung der Kirche; für nicht-orthodoxe Leser keine Selbstverständlichkeit. Auch die praktische Anwendung des kanonischen Rechts in der Verwaltung der heutigen autokephalen orthodoxen Kirchen kommt im Buch ebenfalls nicht genügend zur Sprache. Das Problem der Diaspora z. B. wird nicht expliziert besprochen, sondern nur ganz beiläufig nach der Interpretation des Kanons 28 von Chalcedon (S. 136) erwähnt. Ein anderes Problem in diesem Kapitel ist (im Gegensatz zum Eherecht, wo die kanonischen Grundlagen vollständig und ausführlich sind) die Zitierweise der Kanones. Zwar hat das Buch eine sehr gute Liste der heute geltenden Kanones, der wichtigsten Kanonisten des Byzantinischen Reiches und der alten Kanonsammlung, die Kanones selbst werden jedoch in diesem Teil des Bandes nicht überall zitiert. Demzufolge werden wichtige, die Verwaltung betreffende Kanones nicht einmal erwähnt (z. B. die Kanones 1, 34, 35, 37, 41 der Apostel zum Bischofsamt und zum synodalen System). Aber auch die Sekundärliteratur wird in diesem Teil nicht ausführlich besprochen: sie bleibt oft auf Rhalles-Potles und den darin enthaltenen Kommentaren der »Zitierkanonisten« beschränkt.

Ein wesentlicher Nachteil des Buches hängt grundsätzlich mit der Zitierweise der verwendeten Sekundärliteratur zusammen. Die Sekundärliteratur in den Fußnoten zu den verschiedenen Themen ist sehr spärlich, und dem Werk, obwohl es als Lehrbuch gedacht ist, mangelt es an einer aktuellen Literaturliste mit den wichtigsten Kirchenrechtsbüchern oder -lehrbüchern, eine wichtige Voraussetzung für Studierende des kanonischen Rechts. Es gibt lediglich ein Literatur- bzw. Abkürzungsverzeichnis (»Principal Abbreviations«), das nur 8 Titel umfasst und von denen 3 kurze Artikel sind. Das Verzeichnis hat selbst keine Seitenzahl und manche Titel sind nicht vollständig zitiert, z. B. bei PG wird nur *Patrologia Graeca* angegeben, für einen »Laien« im orthodoxen Kirchenrecht oder einen Nichttheologen eine nicht vollständige Erklärung der Abkürzung (üblich wäre ein Verzeichnis mit Angabe des einzelnen Bandes, des Erscheinungsortes und Erscheinungsdatums usw.).

Insgesamt ist das Buch im Bereich des Eherechts eine sehr gut konzipierte und für Studenten und Laien gut verständliche Darstellung des orthodoxen Eherechts. Der Teil über die Verwaltung der Kirche ist aber nur sehr kurz abgehandelt und viele Aspekte werden nicht ausreichend berücksichtigt. Für die Entwicklung des Kirchenrechts im US-amerikanischen Raum ist das Buch jedoch ein Meilenstein. Was die schwierigen und komplizierten Verhältnisse der Orthodoxie in den Vereinigten Staaten ganz allgemein anbelangt, kann das Buch einen Beitrag zur Verständigung der Orthodoxie mit den anderen auf diesem Kontinent wirkenden christlichen Konfessionen leisten und eine Hilfe für alle politischen, kulturellen und gesellschaftlichen Instanzen sein, die mit der Orthodoxie nicht so vertraut sind, die Orthodoxie zu verstehen und mit ihr in einen Dialog zu treten.

Anargyros Anapliotis, München

Heilige Kanones der heiligen und hochverehrten Apostel, zusammengestellt, übersetzt und eingeleitet von *Anargyros Anapliotis* (Liturgische Texte und Studien 6), St. Ottilien: EOS Verlag 2009, 73 S., EUR 13,80 (ISBN 978-3-8306-7370-5)

Die sog. Apostelkanones sind Teil der Apostolischen Konstitutionen, einer Kirchenordnung aus der Zeit gegen Ende des 4. Jahrhunderts, die Aufschluss gibt über disziplinäre, ethische, kirchenrechtliche und liturgische Fragen. Die Apostolischen Kanones stehen am Schluss der Konstitutionen in Buch VIII, 47 und enthalten 85 Kanones. Der promovierte Jurist und Assistent am Orthodoxen Institut der Ludwig-Maximilians-Universität legt hier eine griechische Ausgabe der Kanones vor, die sich an der von F.-X. Funk »*Didaskalia et constitutiones Apostolorum*« Bd. 1, Paderborn 1905, S. 564–592 orientiert. Anapliotis fügt eine eigene deutsche Übersetzung der Kanones bei. Eingeleitet wird die Ausgabe durch eine Einführung in die Apostolischen Kanones. Danach sind die Kanones zwischen dem Ende des 4. und der Mitte des 5. Jh. entstanden, wurden von Dionysius Exiguus nach 500 ins Lateinische übersetzt, sind aber im Unterschied zur orthodoxen Kirche im lateinischen Kirchenrecht nicht verbindlich. Johannes Scholastikos hat die Kanones in die Apostolischen Kanones Mitte des 6. Jahrhunderts aufgenommen. Die Kanones dienten der weiteren Gesetzgebung der Orthodoxen Kirche als Rechtsquelle. Die Gültigkeit der apostolischen Kanones wurde vom Quinisextum, der Synode in Trullo (691/2) und dem 7. Ökumenischen Konzil von Nikaia (787) bestätigt. Anapliotis erläutert die in der orthodoxen Rechtsauslegung wichtigen Begriffe »Oikonomie« und »Akribie«. Die Oikonomia ermöglicht eine Ausnahme vom stren-